

SATZUNG

(Neufassung gemäß Protokoll der Mitgliederversammlung vom 15. Januar 1982)

§ 1

Name, Sitz und Zweck

1. Der am 18. Januar 1974 in Weilerswist gegründete Radsportverein "Rad-Touristik-Club Weilerswist" hat seinen Sitz in Weilerswist. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Euskirchen eingetragen.
2. Der Verein wird Mitglied im 'Bund Deutscher Radfahrer e.V.' sowie im entsprechenden Landesverband.
3. Der Radsportverein "Rad-Touristik-Club Weilerswist" setzt es sich zur Aufgabe, den Radsport durch die Durchführung von Wander- und Tourenrad-fahren zu pflegen.
Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßig bestimmten Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke.
4. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Das Mindestalter beträgt 16 Jahre.
2. Für die Aufnahme ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

§ 3

Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.
3. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zulässig.
4. Der Ausschluss ist nur aus folgenden Gründen zulässig:
 - a) erhebliche Nichterfüllung satzungsgemäßer Pflichten
 - b) Beitragsrückstand über ein Jahr trotz erfolgter Mahnung
 - c) schwerer Verstoß gegen die Vereinsinteressen oder grob unsportliches Verhalten
5. Mit dem Beschluss über den Ausschluss gilt die Mitgliedschaft als beendet. Das ausgeschlossene Mitglied hat bis zu diesem Zeitpunkt voll und ganz seine Verpflichtungen gegenüber dem Verein zu erfüllen.

§ 4

Verfahren beim Ausschluss

1. Auf Antrag des Vorstandes oder eines Viertels der Vereinsmitglieder wird ein Ausschlussverfahren eingeleitet.

2. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung, die den Ausschluss mit 2/3 der anwesenden Vereinsmitglieder aussprechen kann. Zu dieser Versammlung sind sämtliche Vereinsmitglieder unter Beifügung der Tagesordnung und des Ausschließungsantrages zu laden.
3. Dem Mitglied, gegen das das Ausschlussverfahren eingeleitet worden ist, muss auf dieser Versammlung rechtliches Gehör gewährt werden.

§ 5

Beiträge

(gemäß Beschluss, Jahreshauptversammlung vom 24.01.1997)

1. Der Jahresbeitrag beträgt für
 - a) aktive Mitglieder 120,-- DM (60,-- EUR)
 - b) inaktive Mitglieder 60,-- DM (30,-- EUR)
 - c) aktive Mitglieder, welche Verwandte 1. Grades von aktiven Mitgliedern sind und in wirtschaftlicher Abhängigkeit von diesen leben 60,-- DM (30,-- EUR)
 - d) Die Aufnahmegebühr für neue Mitglieder beträgt 20,-- DM (10,-- EUR)

Die Höhe der Beiträge kann von der Mitgliederversammlung jährlich neu festgesetzt werden.

Der Jahresbeitrag ist jeweils am 1. März des laufenden Geschäftsjahres fällig.

2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind der Vorstand sowie die Mitgliederversammlung.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. In jedem *Jahre* findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn
 - a) der Vorstand dies beschließt,
 - b) ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Die schriftliche Einladung muss den Mitgliedern mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin zugehen.
4. Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Bei der ordentlichen Mitgliederversammlung muss die Tagesordnung folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahlen
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge

5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 8

Anträge

1. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Dies kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird.
Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig festgestellt wurde.
2. Anträge können zum Inhalt haben, dem Vorstand, einzelnen Vorstandsmitgliedern oder einzelnen Vereinsmitgliedern einen Tadel auszusprechen. Dafür ist eine Mehrheit von 2/3 der Vereinsmitglieder erforderlich.
Der Vorstand oder ein einzelnes Vorstandsmitglied können darüber hinaus vorzeitig abgewählt werden. Dazu bedarf es einer Mehrheit von 3/4 der Mitglieder.
3. Anträge, die eine Abwahl oder einen Tadel zum Gegenstand haben, müssen mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht sein.

§ 9

Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen:
 - 1.1 dem Vorsitzenden,
 - 1.2 dem Stellvertreter des Vorsitzenden,
 - 1.3 dem Schatzmeister,
 - 1.4 dem Geschäftsführer und
 - 1.5 dem Organisator
2. Vorstand im Sinne des S 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind gesamtvertretungsbefugt.
3. Die Vorstandsmitglieder und 2 Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung auf 2 Jahre gewählt.
Die Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.

§ 10

Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11

Anträge auf Satzungsänderung

Anträge auf Änderung der Satzung können vom Vorstand oder mindestens 1/4 der Vereinsmitglieder gestellt werden. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn in der ordentlichen Mitgliederversammlung 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen.

§ 12

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vorstand beschlossen hat,
 - b) von 2/3 der Vereinsmitglieder schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an das Deutsche Rote Kreuz, Ortsverband Weilerswist.

§ 13

Für Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist das Amtsgericht Euskirchen ausschließlich zuständig.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt.

Weilerswist, den 15. Januar 1982

Peter Bönner
(1. Vorsitzender)

Heinz Polty
(Geschäftsführer)